

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 19.08.2026	14:00 Uhr	106, Sitzungssaal	Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55-57, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Kesseling

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Kesseling	Flur 41 Nr. 417	Gebäude- und Freifläche Weidenbacher Straße 8	184	1770 BV 3

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe des Sachverständigen):

Wohnhaus (Einfamilienhaus) mit Nebengebäude (ehemalige Scheune) in dörflicher Lage in der Ortsmitte von Kesseling (Verbandsgemeinde Altenahr).

Bei dem Wohnhaus handelt es sich um ein Fachwerkhaus (ursprgl. Baujahr 1889; bestehend aus Teil-KG (Gewölbekeller mit ca. 25 qm) + EG + 1.OG + Spitzboden (nicht ausgebaut); Wohnfläche ca. 120 qm) mit Innenhof und Nebengebäude (ehemalige Scheune/Stall - Umbau zu Garage, Lager, Hobby-Werkbereich etc.).

Der Zustand wird als insgesamt renovierungsbedürftig mit tlw. Instandhaltungsrückstand und tlw. unfertiger Renovierung beschrieben.

Verkehrswert: 163.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.